

II. Bundesstrafrechtspflege. — Procédure pénale fédérale.

62. Urtheil des Kassationsgerichtes vom 17. September 1891 in Sachen Respini und Genossen gegen Simen und Genossen.

A. Durch Beschluß der Anklagekammer des Bundesgerichtes vom 6. April 1891 wurden unter der Anklage, am 11. September 1890 mit rechtswidrigem Vorsatze an einem Unternehmen Theil genommen zu haben, welches die gewaltsame Vertreibung und Auflösung der Regierung des Kantons Tessin zum Zwecke hatte, die nachfolgenden Personen den eidgenössischen Affisen überwiesen: 1. Simen, Rinaldo, Direktor des Journals *il Dovero*, von Bellinzona, in Minusio; 2. Bruni, Germano, von und in Bellinzona, Advokat; 3. Manzoni, Romeo, Dr. phil., Institutsvorsteher, von Roggno, in Maroggia; 4. Bertoni, Brenno, Advokat und Notar, von Lottigna, in Bellinzona; 5. Curti, Curzio, Advokat und Notar, von Cureglia, in Bellinzona; 6. Holtmann, Francesco, Kaufmann, von Biganello, in Lugano; 7. Soldini, Antonio, Bildhauer, von Chiasso, in Mailand; 8. Ronchetti, Pietro, Eisenbahnunternehmer, von Lugano, in Biffone; 9. Rusconi, Giuseppe, Kaufmann, von Bellinzona, in Giubiasco; 10. Moretti, Carlo, Post- und Telegraphenangestellter, von Stabio, in Giubiasco; 11. Colombi, Elia, Typograph, von und in Bellinzona; 12. Odoni, Antonio, von und in Bellinzona, Eisenbahnangestellter; 13. Delmonico, Dario, Advokat und Notar, von Monteggio, in Sessa; 14. Camuzzi, Demetrio, Architekt, von und in Montagnola; 15. Buzzi, Emilio, Postkommis, von Cureglia, in Lugano; 16. Berra, Edoardo, Architekt, von und in Montagnola; 17. Imperatori, Natale, Kaufmann, von und in Lugano; 18. Crescionini, Leopoldo, Kaufmann, von und in Magliaso; 19. Bariffi, Francesco, Schuhmacher, von und in Lugano; 20. Brientini, Carlo, Buch-

händler, in Lugano. Durch Beschluß der Kriminalkammer des Bundesgerichtes vom 11. April 1891 wurde die Sache an die Affisen des III. eidgenössischen Geschwornenbezirks in Zürich verwiesen und es begannen die Verhandlungen vor denselben am 29. Juni 1891. Nachdem der Präsident die Verhandlung für eröffnet erklärt hatte, stellten sich die Advokaten Dr. E. Zeigenwinter in Basel und Dr. F. Schmid in Altdorf vor, mit der Erklärung, daß sie zur Vertretung der im Ingreffe dieses Urtheils bezeichneten Personen bevollmächtigt seien, welche als Civilparteien aufzutreten gedenken. Nachdem der Präsident hierauf, nach Verlesung der Anklageakte die Parteien angefragt hatte, ob keine Vorfragen aufgeworfen werden, reichte Advokat Dr. Zeigenwinter Namens der Civilparteien schriftlich einen Antrag auf Einvernahme verschiedener Zeugen ein. Bundesanwaltschaft und Verteidigung widersetzten sich diesem Begehren, weil den Civilparteien vor dem Schuldspruche das Wort überhaupt nicht zustehe. Dr. Zeigenwinter ersuchte um das Wort, um nachzuweisen daß die Civilpartei zu Stellung ihres Antrages berechtigt sei. Nach gepflogener öffentlicher Berathung verweigerte ihm indeß die Kriminalkammer (mit 2 gegen 1 Stimme) das Wort auch über diese Vorfrage und wies einstimmig durch motivirten Beschluß die Intervention der Civilparteien vor dem Schuldspruche zurück. Nachdem am 14. Juli 1891 die Parteiverhandlungen über die Schuldsfrage für geschlossen erklärt worden waren, wurde zur Aufstellung der Fragen an die Geschwornen geschritten. Das Verhandlungsprotokoll enthält hierüber, sowie über die Eröffnung des Wahrspruches folgendes: „Der Präsident setzt den Geschwornen die von ihnen zu löbende Aufgabe auseinander; er verliest die den Geschwornen zu stellenden Fragen. Dieselben lauten folgendermaßen: I. Ist der „Angeklagte Rinaldo Simen schuldig, mit rechtswidrigem Vorsatze „an einem Unternehmen, welches am 11. September 1890 die „gewaltsame Vertreibung und Auflösung der Regierung des Kantons Tessin zum Zwecke hatte, Theil genommen zu haben?“

„Gleiche Frage für 1. Bruni, Germano; u. s. w.

„II. Für den Fall der Bejahung der Frage I:

„Hat der Angeklagte Rinaldo Simen bei seiner Theilnahme an „dem Unternehmen, welches am 11. September 1890 die gewalt-

„samen Vertreibung und Auflösung der Regierung des Kantons Tessin zum Zwecke hatte, aus gerechter Nothwehr gehandelt, um sein und seiner Nebenmenschen Leib, Leben, Eigenthum oder Freiheit zu schützen?“

„Gleiche Frage für „1. Bruni Germano; u. s. w.“

„Der Generalanwalt erhebt gegen die Fragestellung keine Einwendung. Dagegen erhebt die Verttheidigung Einwendung gegen dieselbe, indem sie ausführt, daß die Nothwehr den rechtswidrigen Vorsatz ausschliesse und daher entweder nur Eine Frage zu stellen oder doch aus der ersten Frage die Worte „mit rechtswidrigem Vorsatz“ auszumerzen seien; sie ruft den Entscheid der Kriminalkammer an. Diese hält indeß mit Rücksicht auf Art. 101 der Bundesstrafrechtspflege, wonach über die Behauptung der Nothwehr eine besondere Frage gestellt werden muß, die Fragestellung des Präsidenten aufrecht. Sodann übergibt der Präsident dem Vorsteher der Geschwornen die geschriebenen Fragen. Die Geschwornen ziehen sich in das Berathungszimmer zurück, welches bewacht wird. Um 5 Uhr 10 Minuten treten die Geschwornen wieder ein und nehmen ihre Sitze ein. Der Bundesanwalt, die Angeklagten und deren Verttheidiger, ebenso wie die Richter und der Gerichtschreiber sowie die Uebersetzer sind anwesend. Der Präsident fragt den Obmann der Geschwornen an, ob bei der Berathung der Geschwornen alle gesetzlichen Formen genau seien beobachtet worden. Derselbe bejaht diese Frage und erhebt sich sodann um den Wahrspruch der Geschwornen zu eröffnen. Derselbe geht (mit mehr als 10 Stimmen) dahin: Auf die erste Frage: Ist der Angeklagte Rinaldo Simen schuldig, mit rechtswidrigem Vorsatz an einem Unternehmen, welches am 11. September 1890 die gewaltsame Vertreibung und Auflösung der Regierung des Kantons Tessin zum Zwecke hatte, Theil genommen zu haben? Nein; ebenso wird die gleiche Frage für die sämtlichen übrigen Angeklagten einzeln mit Nein beantwortet. (Die zweite Frage fällt in Folge dessen für sämtliche Angeklagte dahin). Der Obmann der Geschwornen übergibt den von ihm unterzeichneten Wahrspruch dem Präsidenten, in Gegenwart der Richter, der Geschwornen, des Bundesanwaltes, der Angeklagten und ihrer Verttheidiger.“

Daraufhin hat der Präsident des Appellhofes, gestützt auf den Wahrspruch der Geschwornen gemäß Art. 114 der Bundesstrafrechtspflege erkannt: Die sämtlichen Angeklagten sind von Schuld und Strafe freigesprochen. Nachdem die Verttheidigung erklärt hatte, die Angeklagten verzichten auf eine Entschädigungsforderung und die Bundesanwaltschaft erklärt hatte, sie habe weitere Anträge nicht zu stellen, erklärte der Präsident die Sitzung für geschlossen, in der Meinung, daß die Kosten des Verfahrens, nachdem ein gegentheiligler Antrag nicht gestellt sei, gemäß Art. 121 der Bundesstrafrechtspflege vom Bunde zu tragen seien. Nach geschbehener Eröffnung des Wahrspruches hatten die Advokaten Dr. Feigenwinter und Dr. Schmid dem Präsidenten des Appellhofes eine schriftliche Eingabe eingereicht, dahin gehend: „Die unterzeichneten „Vertreter der Civilparteien melden sich hiemit zum Worte an, „um über den Civilanspruch eventuell über die Frage, ob nicht „trotz des freisprechenden Wahrspruches der Geschwornen über „unsere Civilansprüche ein Entscheid zu fällen und wir mit denselben zu hören seien.“ Der Präsident des Appellhofes gab indeß dieser Eingabe keine Folge.

B. Mit Eingabe datirt den 18./20. Juli 1891, eingereicht am 22. gleichen Monats stellen die Advokaten Dr. E. Feigenwinter und Dr. F. Schmid beim Kassationsgerichte des Bundesgerichtes als Vertreter einer Anzahl durch die Ereignisse vom 11. September 1890 geschädigter Personen „unter Berufung auf Art. 149 der Strafprozessordnung“ das Gesuch: Es sei das Urtheil des eidgenössischen Appellhofes vom 14. Juli 1891, durch welches die des Aufstandes vom 11. September 1890 angeklagten Tessiner, Rinaldo Simen und Konsorten freigesprochen wurden, hinsichtlich des Civilpunktes zu kassiren. Sie machen folgende Kassationsgründe geltend:

1. Die Freisprechung der Angeklagten schliesse nicht nothwendigerweise die Verurtheilung derselben zu einer Entschädigung an die Civilpartei aus. Das Bundesgesetz betreffend die Bundesstrafrechtspflege sehe in Art. 126 ausdrücklich den Fall vor, daß auch bei freisprechendem Urtheil die Entschädigungsforderung noch zur Geltung gebracht und eventuell zugesprochen werde. Es bestimme nämlich in Art. 126: „Lautet das Urtheil auf Freisprechung, so

„müssen in demselben enthalten sein b. Die Verfügung „bezüglich der Prozeßkosten, des Schadenersatzes und anderer Civil-„entschädigungen, wenn solche stattfinden.“

Solle nun aber die Urtheilsausfertigung eine solche Verfügung über den Civilpunkt enthalten, so müsse doch gewiß über diesen Punkt ein Urtheil ergehen und müsse doch sicherlich auch der Civilpartei zur Begründung ihres Anspruches das Wort ertheilt werden, wenn diese nämlich trotz der Freisprechung noch ihren Anspruch aufrecht erhalte. Demnach liege in der Weigerung des Assisenpräsidenten den Kassationsklägern, nach Eröffnung des Wahrspruches, das Wort zur Begründung ihrer Ansprüche zu ertheilen, ein so wesentlicher Mangel des Verfahrens, daß die Kassationsbeschwerde begründet sei. Art. 136 der Bundesstrafrechtspflege gebe den Geschädigten das Recht in Betreff des Civilpunktes die Kassation zu verlangen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes und nach der Praxis des Bundesgerichtes habe nun die Civilpartei im Bundesstrafprozesse überhaupt kein anderes Recht als die Akten einzusehen, der Verhandlung beizuwohnen, und nach erfolgtem Wahrspruch der Geschwornen über die Entschädigungsforderung das Wort zu verlangen. Es wäre doch offensichtlich gegen das Gesetz, wenn man nun der Civilpartei auch noch dieses Recht bestreiten und verkümmern wollte.

2. Der Vorsteher der Geschwornen habe bei Eröffnung des Wahrspruches in Verlesung der ersten der an die Geschwornen gestellten Fragen, statt der Worte „mit rechtswidrigem Vorsatze“ zweimal gelesen mit regelwidrigem Vorsatze, ohne daß dies korrigirt worden wäre. Es müsse angenommen werden, die den Geschwornen übergebenen Fragen seien so undeutlich geschrieben gewesen, daß der Obmann das Wort „rechtswidrig“ nicht habe lesen können und mit „regelwidrig“ verwechselt habe und daß also die Geschwornen in der That nur die Frage mit Nein beantwortet haben, ob die Angeklagten mit regelwidrigem Vorsatze die That vom 11. September 1890 ausgeführt haben. Dieser Punkt sei von wesentlicher Bedeutung; denn daß die Geschwornen unter dem regelwidrigen Vorsatze das Gleiche verstanden haben, was die Kriminalkammer unter rechtswidrigem Vorsatze sei nicht bewiesen und in der That gar nicht wahrscheinlich.

3. Es sei nicht eröffnet worden, mit welcher Stimmzahl der Wahrspruch der Geschwornen gefaßt worden sei. Dieser letztere Kassationsgrund ist bei der heutigen Verhandlung fallen gelassen worden.

C. Die Bundesanwaltschaft trägt in schriftlicher Eingabe vom 29. August 1891 auf Verwerfung des Kassationsgesuches an, indem sie im Wesentlichen ausführt:

1. Der oder die Gründe, gestützt auf welche nach Anleitung des Art. 149 der Bundesstrafrechtspflege eine Kassation stattfinden, seien in der Eingabe nicht näher bezeichnet, wie dies nach Art. 136 Lemma 2 cit. vorgeschrieben sei, sondern es werden lediglich einige Momente angeführt, welche nach Ansicht der Kassationskläger einen wesentlichen Mangel des Verfahrens involviren sollen.

2. Nach Art. 136 leg. cit. könne von den Geschädigten nur rüchlich des Civilpunktes die Kassation nachgesucht werden, eine Anfechtung des Verfahrens vor den Assisen selbst, des Wahrspruches der Geschwornen und des Urtheils der Kriminalkammer über die Schuldfrage stehe ihnen nicht zu. Die Kassationsgründe 2 und 3 fallen also, ganz abgesehen davon, ob die gemachten Angaben richtig oder unrichtig seien, vollständig außer Würdigung, weil sie sich auf die Thätigkeit der Geschwornen respektive ihres Obmanns beziehen.

3. Es sei richtig, daß eine Freisprechung der Angeklagten nicht nothwendigerweise die Verurtheilung derselben zu einer Entschädigung an die Civilpartei ausschließe.

In concreto handle es sich aber nicht darum, ob die Angeklagten für den durch sie verursachten Schaden aufzukommen haben, sondern um die ganz andere Frage, ob der Strafrichter, die Kriminalkammer, auch bei einem freisprechenden Urtheile verpflichtet oder überhaupt berechtigt sei über derartige Civilansprüche zu entscheiden. Diese Frage sei unbedingt zu verneinen. Die Ansprüche der Civilpartei können im Strafprozesse allerdings im Wege der Abhästion geltend gemacht werden, aber diese letztere habe zur selbstverständlichen Voraussetzung ein Vergehen, eine Schuldigerklärung des Angeklagten. Demgemäß schreibe denn auch Art. 115 leg. cit. in fine vor, daß wenn der Beklagte schuldig erklärt worden sei, auch dem Geschädigten selbst das Wort zustehet. Der

von den Kassationsklägern angerufene Art. 126 litt. b beschlage nicht die Ansprüche der Zivilpartei, sondern den Schadenersatz, die Entschädigung, welche der freigesprochene Angeklagte für sich fordern und stehe im Zusammenhange mit Art. 122 leg. cit., wonach das Gericht dem freigesprochenen Angeklagten eine Vergütung für Auslagen und andere Nachtheile bewilligen könne. Ein Kassationsbegehren sei nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nur dann begründet, wenn den Kassationsklägern durch das angegriffene Urtheil ein wirkliches Unrecht zugefügt worden sei. Dies treffe aber hier nicht zu. Die Zivilparteien seien mit ihren Ansprüchen nicht abgewiesen, sondern es stehe ihnen die Geltendmachung derselben im Civilprozeße vor dem ordentlichen Richter offen.

D. Bei der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Kassationskläger den Schluß seines Kassationsgesuches aufrecht erhalten, der Vertreter der freigesprochenen Angeklagten dagegen auf Abweisung desselben unter Kosten- und Entschädigungsfolge angetragen, letzterer mit dem Beifügen, daß er zu Protokoll erkläre, daß den Zivilparteien selbstverständlich das Recht gewahrt bleibe, ihre Civilansprüche (mit Ausnahme natürlich eines Kostenersatzanspruches für das schurgerichtliche Verfahren) im Civilwege geltend zu machen, vorbehaltlich der materiell-rechtlichen Einwendungen der Beklagten.

Das Kassationsgericht zieht in Erwägung:

1. Das Kassationsgesuch spricht sich nicht bestimmt darüber aus, welche der in Art. 149 litt. a—e der Bundesstrafrechtspflege aufgezählten Kassationsgründe geltend gemacht werden wollen, sondern beruft sich nur im Allgemeinen auf Art. 149. Dieser Mangel kann indeß nicht dazu führen, das Gesuch aus formellen Gründen abzulehnen. Denn es sind immerhin im Kassationsgesuche diejenigen Momente angegeben, in welchen die Kassationskläger einen Kassationsgrund erblicken und es erscheint dies als genügend, da aus der Begründung des Kassationsgesuches wie aus dem heutigen Vortrage der Kassationskläger sich klar ergibt, daß dieselben sich auf die Kassationsgründe des Art. 149 litt. c und e der Bundesstrafrechtspflege haben berufen wollen.

2. Nachdem heute der dritte Kassationsgrund (Nichtangabe des Stimmenverhältnisses, mit welchem der Wahrspruch gefaßt wurde)

ist fallen gelassen worden, handelt es sich nur noch um die beiden ersten Kassationsgründe. Was nun vorerst den zweiten derselben anbelangt, so sind in dieser Richtung die Kassationskläger zur Beschwerde gar nicht legitimirt. Nach Art. 136 der Bundesstrafrechtspflege können die Geschädigten die Kassation „nur in Betreff des Civilpunktes“ nachsuchen. Es wird ihnen also nicht etwa das Recht eingeräumt zur Wahrung ihrer Civilinteressen und mit Beschränkung der Wirkung des Rechtsmittels auf dieselben Verfahren und Urtheil in vollem Umfange, d. h. auch in Betreff der Schuldfrage anzufechten, sondern sie sind zur Beschwerde nur rückfichtlich derjenigen Verhandlungen und Entscheidungen befugt, welche sich speziell auf den Civilpunkt beziehen, d. h. die Behandlung und Entscheidung der Civilansprüche zum Gegenstande haben. Dies ist um so mehr anzunehmen, als das Bundesgesetz, wie unten zu zeigen sein wird, den Geschädigten überhaupt irgend welche Einwirkung auf die Verhandlung über die Schuldfrage nicht einräumt. Der bundesrätliche Entwurf des Bundesgesetzes betreffend die Bundesstrafrechtspflege freilich hatte (in Art. 120) der Zivilpartei den Kassationsrekurs gegen Endurtheile des Assisenhofes unbeschränkt eingeräumt; allein dies ist durch die eidgenössischen Räte geändert und im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen worden, daß von dem Geschädigten nur in Betreff des Civilpunktes die Kassation nachgesucht werden kann. Danach ist denn klar, daß die Kassationskläger nicht befugt sind, den behaupteten bei der Eröffnung des Wahrspruches durch den Vorsteher der Geschwornen begangenen Verstoß zu rügen. Uebrigens leuchtet ohne weiteres ein, daß der Kassationsgrund des Art. 149 litt. c, um welchen es sich offenbar handeln würde, durchaus nicht gegeben ist. Von einer Verletzung gesetzlicher Prozeßformen, welche mit Wahrscheinlichkeit das Urtheil in Beziehung auf Schuld oder Strafe beeinflussen konnte, kann hier in der That nicht die Rede sein. Die den Geschwornen übergebenen schriftlichen Fragen, welchen die schriftliche, vom Vorsteher unterzeichnete Antwort beigefügt ist, enthalten deutlich die Worte „mit rechtswidrigem Vorsatze“. Sie waren in ihrer richtigen Fassung vom Assisenpräsidenten in der Sitzung verlesen worden und es war über die Worte „mit rechtswidrigem Vorsatze“ noch speziell verhandelt worden; es kann also ein Zweifel darüber

nicht obwalten, daß der Jury die Fragen in ihrer richtigen Fassung vorgelegen haben und bekannt waren, und daß die Antworten der Jury sich auf diese beziehen. Wenn, wie die Kassationskläger behaupten, der Vorsteher der Geschwornen bei der mündlichen Eröffnung des Wahrspruches statt rechtswidrig gelesen hat regelwidrig, so ist das offenbar auf ein bloßes „Versprechen“, einen einfachen lapsus linguae zurückzuführen und involviret in keiner Weise einen Kassationsgrund.

3. Was den ersten Kassationsgrund anbelangt, so ist anzuerkennen, daß die Kassationskläger zu dessen Geltendmachung befugt sind und es ist materiell auf die Prüfung der Beschwerde einzutreten. Der Anwalt der freigesprochenen Angeklagten hat zwar heute eingewendet, das Kassationsgesuch richte sich einzig gegen das Urtheil; das Urtheil enthalte aber über den Civilpunkt irgendwelche Bestimmung nicht, wie denn auch vom Gerichte eine Entscheidung über denselben nicht getroffen worden sei und es könne daher nicht davon die Rede sein, dasselbe hinsichtlich des Civilpunktes zu kassiren. Allein dies erscheint doch nicht als richtig. Der Schluß des Kassationsgesuches ist zwar allerdings nicht ganz adäquat gefaßt, allein der Sinn des Gesuches ist offenbar der, die Weigerung des Assisenpräsidenten, den Geschädigten das Wort über ihre Civilansprüche zu ertheilen, respektive die Thatfache, daß die Kriminalkammer, nach dem verneinenden Wahrspruch der Geschwornen, eine weitere Verhandlung über die Civilansprüche nicht veranstaltet habe, involvire den Kassationsgrund des Art. 149 litt. e. der Bundesstrafrechtspflege, da die Kriminalkammer keine oder eine falsche Anwendung des Gesetzes gemacht habe; der vergangene Verstoß sei dadurch auszugleichen, daß eine nachträgliche Verhandlung und Entscheidung über die Civilansprüche, sei es auch nur im Sinne ausdrücklicher Verweisung derselben an den Civilrichter, angeordnet werde. Ein derartiges Kassationsgesuch, welches die Remedur einer behaupteten Gesetzesverletzung durch Anordnung des Nachholens einer unterlassenen Verhandlung und Entscheidung nachsucht, erscheint nach Art. 149 litt. e. des Gesetzes als statthaft.

4. In der Sache selbst ist richtig, daß die Freisprechung der Angeklagten im Strafpunkte nicht nothwendig die Verurtheilung derselben zu einer Civilentschädigung ausschließt. Civil- und Straf-

anspruch sind ja ihrer innern Natur nach verschieden und der Bestand der civilrechtlichen Schadenersatzpflicht ist nicht durch das Vorhandensein eines strafrechtlichen Thatbestandes bedingt. Allein dies ist, wie die Bundesanwaltschaft richtig bemerkt, nicht die im vorliegenden Falle entscheidende Frage. Entscheidend ist hier vielmehr, ob der Strafrichter, die Kriminalkammer, nach der Verneinung der Schuldfrage durch die Geschwornen zu Beurtheilung der Civilansprüche gesetzlich noch verpflichtet und berechtigt war. Diese Frage ist zu verneinen. Der Appellationsprozeß wird bekanntlich in den Gesetzgebungen sehr verschieden behandelt. Einzelne Gesetze z. B. die deutsche Strafprozessordnung schließen ihn überhaupt aus; andere lassen eine verbundene Behandlung der Civil- und Strafflage zu, allein in verschiedener Ausdehnung und verschiedener Gestaltung. Speziell darüber, ob der Strafrichter auch bei Freisprechung im Strafpunkte über die Civilansprüche des Geschädigten zu urtheilen habe, gehen die Gesetzgebungen auseinander; einzelne Gesetze (z. B. die bernische Strafprozessordnung) bejahen diese Frage allgemein, andere (z. B. das zürcherische Recht, siehe Streult, Kommentar zum Rechtspflegegesetz, Art. 907) verneinen sie ebenso allgemein, noch andere endlich (z. B. das französische Recht) unterscheiden je nach der Art des Verfahrens. Fragt sich, welches der Standpunkt des eidgenössischen Gesetzes sei, so ist zu bemerken: Das Bundesgesetz betreffend die Bundesstrafrechtspflege enthält in seinem allgemeinen Theile keine Bestimmung über die Verbindung von Civil- und Strafflage; dagegen ergibt sich aus einer Reihe von Bestimmungen der Bundesstrafrechtspflege, welche von dem Geschädigten und seinen Civilansprüchen handeln, daß der Anschluß des Geschädigten an das Strafverfahren nicht schlechthin ausgeschlossen, sondern unter gewissen Voraussetzungen statthaft ist. Allein die Stellung, welche das Bundesgesetz dem Geschädigten im Verfahren einräumt, zeigt deutlich, daß es den Civilanspruch durchaus nur als ein Akzessorium der Strafsache behandelt wissen will. Allerdings nämlich wird dem Geschädigten als einer beteiligten Person das Recht der Akteneinsicht nach Art. 149 Abs. 2 des Gesetzes nicht bestritten werden können und ist ihm nach Abs. 3 ibidem der Tag der Eröffnung der Hauptverhandlung anzuzeigen. Allein weder in der Voruntersuchung noch in der Hauptverhand-

lung bis zum Wahrspruche der Geschwornen stehen ihm irgendwelche weitere Befugnisse zu. Er hat während der Parteiverhandlungen über die Schuldfrage und bei Aufstellung der Fragen an die Geschwornen nicht mitzusprechen; er kann weder Beweise beibringen, noch Fragen an die Zeugen u. s. w. richten, noch über die Schuldfrage plädiren oder seine Civilansprüche und Anträge stellen oder begründen. Dies folgt mit Nothwendigkeit aus dem Wortlaute des Gesetzes, welches bei Aufzählung der sich folgenden Prozeßhandlungen des Geschädigten nirgends erwähnt und wird übrigens heute von den Kassationsklägern nicht mehr bestritten, sondern im Gegentheile ausdrücklich anerkannt. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt sich denn auch klar, daß es sich hier nicht etwa um ein bei Ausarbeitung des Gesetzes begangenes Versehen, sondern um eine vom Gesetzgeber bewußt beabsichtigte Anordnung handelt. Der bundesrätliche Entwurf hatte in Art. 79 den „beschädigten Personen“ gestattet, nach Abhörnung der Zeugen und Sachverständigen sich nach ihrer Wahl als Civilpartei im Strafprozeße zu stellen oder sich ein Verfahren vor den Civilgerichten vorzubehalten. Die Civilpartei hatte einen schriftlichen, kurz motivirten Antrag zu verlesen und zu den Akten einzureichen. Der so konstituirten Civilpartei stand das Recht zu, den Entwurf einer Fragestellung an die Geschwornen einzureichen, Bemerkungen über die Fragestellung des Präsidenten zu machen und darüber den Entscheid der Kriminalkammer anzurufen; sie hatte das Wort über die Schuld- und Straffrage (Art. 79, 81, 82, 90, 105 des Entwurfes). Alle diese Bestimmungen sind von den eidgenössischen Räten gestrichen worden; das Gesetz enthält sie nicht mehr; dasselbe spricht nicht mehr von einem Auftreten des Geschädigten als „Civilpartei“ während der Parteiverhandlung über die Schuldfrage und vermeidet überhaupt den Ausdruck „Civilpartei“. Erst in den vom Urtheile handelnden Gesetzesbestimmungen ist von dem Geschädigten wieder die Rede. Nachdem Art. 114 statuiert hat, daß, wenn der Angeklagte durch den Wahrspruch für nicht schuldig erklärt worden sei, der Assisenpräsident denselben freispreche, bestimmt Art. 115, daß, wenn der Beklagte schuldig erklärt worden sei, die Bundesanwaltschaft die Anwendung des Gesetzes verlange und, nöthigenfalls mit Beziehung auf den Schadenersatz, ihren Antrag

stelle. „In letzterer Beziehung“, wird beigefügt, „steht auch dem Geschädigten selbst das Wort zu.“ Danach steht das Gesetz eine Verhandlung über die Schadenersatzansprüche des Geschädigten überhaupt nur dann vor, wenn der Bundesanwalt über die Anwendung des Gesetzes, gestützt auf den Schuldspruch der Geschwornen, das Wort erhält, mit andern Worten dann, wenn der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden ist; nur in diesem Falle wird der Geschädigte zur Vertretung seiner Civilansprüche zugelassen. In Art. 114, welcher von dem Falle handelt, wo der Angeklagte für nicht schuldig erklärt wurde, ist weder, wie selbstverständlich, von einem Vortrage des Bundesanwaltes über die Anwendung des Gesetzes, respektive die Straffrage, noch von einer Verhandlung über den Civilanspruch die Rede. Es ist dies um so bezeichnender, als die Regel des Art. 114, daß bei einem die Schuldfrage verneinenden Verdikte der Jury der Assisenpräsident, ohne Berathung der Beisitzer (durch ordonnance d'acquittement) den Angeklagten freispricht, offenbar dem französischen Rechte (Art. 358 des Code d'instruction criminelle) entlehnt ist. Art. 358 des Code d'instruction criminelle aber fügt, nachdem er in seinem ersten Absätze die Regel des Art. 114 der Bundesstrafrechtspflege aufgestellt hat, im zweiten Absätze (abweichend von den gegentheiligen, im polizeilichen und korrekionellen Verfahren geltenden Grundsätzen) bei, daß hernach der Gerichtshof nach Anhörung der Parteien und des Generalanwaltes über die gegenseitig erhobenen Schadenersatzansprüche entscheide. Diesen Zusatz hat der schweizerische Gesetzgeber nicht aufgenommen, offenbar deshalb nicht, weil er das darin Angeordnete nicht gewollt, sondern eine Verhandlung über die Civilansprüche des Geschädigten vor dem Strafrichter nur im Falle der Schuldigerklärung des Angeklagten hat zulassen wollen. Nur wenn im Strafverfahren, durch den Wahrspruch der Geschwornen die Schuld des Angeklagten festgestellt worden ist, hat, nach der Auffassung des Bundesgesetzes, der Strafrichter sich mit den aus der That entsprungenen Civilfolgen zu beschäftigen. Wird der Angeklagte für unschuldig erklärt, so fällt die Kompetenz des Strafrichters, über die Civilfolgen zu entscheiden, dahin; die Civilansprüche können im Strafverfahren nur dann beurtheilt werden,

wenn in den Formen des Strafverfahrens, durch den Wahrspruch der Geschwornen, eine schuldhafte That des Angeklagten festgestellt ist. Mangelt es an dieser Grundlage, so erhält der Geschädigte das Wort zur Entwicklung seiner Civilansprüche überhaupt nicht; letztere werden eben bloß als Accessorium der Strafsache behandelt und sind nur dann vom Strafrichter zu beurtheilen, wenn der Wahrspruch die Grundlage hiefür darbietet. Dies erscheint nach dem Wortlaut und Zusammenhange des Gesetzes jedenfalls als unzweifelhaft. Als zweifelhaft mag dagegen erscheinen, ob die Kompetenz der Kriminalkammer, über die Civilansprüche zu entscheiden, auch dann dahinfällt, wenn zwar der Wahrspruch der Geschwornen auf Schuldig lautet, aber die Kriminalkammer gemäß Art. 117 Abs. 1 der Bundesstrafrechtspflege freispricht, weil die That durch kein Gesetz mit Strafe bedroht sei (weil z. B. ein Strafausschließungsgrund festgestellt ist oder ein außerhalb des Thatbestandes liegendes Erforderniß der Strafbarkeit fehlt). Indes diese Frage bedarf im vorliegenden Falle der Entscheidung nicht, da hier eben durch den Wahrspruch der Geschwornen die Schuldfrage verneint wurde. Daß in diesem Falle die Kompetenz der Kriminalkammer zur Entscheidung über die Civilansprüche dahinfällt, ist um so mehr festzuhalten, als die im Abhätionsprozesse den Strafgerichten eingeräumte Befugniß zu Entscheidung über Civilansprüche überhaupt als eine ausnahmsweise erscheint und daher nur in demjenigen Umfange anerkannt werden kann, in welchem sie das Gesetz ausdrücklich statuiert (siehe Faustin-Hélie, *Traité de l'Instruction criminelle*, V S. 592). Wenn dem gegenüber auf Art. 126 litt. b der Bundesstrafrechtspflege hingewiesen wird, so ist dieser Hinweis nicht schlüssig. Freilich bestimmt Art. 126 litt. b, die Urtheilsurkunde eines freisprechenden Urtheils habe zu enthalten „die Verfügung bezüglich der Prozeßkosten, des Schadenersatzes und anderer Civilentschädigungen, wenn solche stattfinden“. Allein daraus folgt durchaus nicht, daß der Strafrichter auch bei Freisprechung respektive bei Verneinung der Schuldfrage durch die Geschwornen über die Civilansprüche des Geschädigten zu entscheiden habe. Art. 126 litt. b hat nicht diesen Thatbestand im Auge, sondern erklärt sich in ganz anderer Weise. Er bezieht sich, wie die Bundesanwaltschaft richtig bemerkt, in erster Linie jedenfalls

auf die Schadenersatzansprüche für Auslagen und andere Nachteile, welche der freigesprochene Angeklagte gemäß Art. 122 stellen kann und über welche die Kriminalkammer nach diesem Artikel zu entscheiden hat. Hiegegen wird allerdings eingewendet, Art. 126 litt. b gebrauche den gleichen Ausdruck „Schadenersatz und andere Civilentschädigungen“ wie der von dem verurtheilenden Erkenntniß handelnde Art. 125 in litt. p; letztere Gesetzesstelle habe aber unzweifelhaft die Entschädigungsansprüche der Geschädigten, nicht des freigesprochenen Angeklagten, im Auge und der Gesetzgeber könne unmöglich unter den ganz gleichen Worten in Art. 126 litt. b etwas anderes verstehen als in Art. 125 litt. p. Allein diese Einwendung ist unstichhaltig. Die Art. 125 und 126 bestimmen lediglich darüber, was die vom Gerichtschreiber zu verfassende Urtheilsurkunde im Falle der Verurtheilung einerseits, im Falle der Freisprechung andererseits zu enthalten hat; mit der Feststellung der Kompetenzen und Attribute der Kriminalkammer, speziell rücksichtlich der Entschädigungsansprüche, beschäftigen sie sich nicht; diese sind in den vorhergehenden Bestimmungen des Gesetzes geordnet. Die litt. b und p der Art. 125 und 126 besagen daher einfach, daß die Urtheilsurkunde diejenigen Verfügungen „über Schadenersatz und andere Civilentschädigungen“ zu enthalten habe, welche die Kriminalkammer im Falle der Verurtheilung einerseits im Falle der Freisprechung andererseits, nach Maßgabe der Art. 114 u. ff. zu treffen hat. Diese Verfügungen aber betreffen eben gemäß Art. 117 im Falle der Verurtheilung die Civilansprüche des Geschädigten, im Falle der Freisprechung gemäß Art. 122 in erster Linie die Entschädigungsforderungen des freigesprochenen Angeklagten. Es ist denn auch schon deshalb ohne Weiteres klar, daß Art. 126 litt. b nothwendigerweise auf die Entscheidung über die Entschädigungsansprüche des freigesprochenen Angeklagten jedenfalls mit sich beziehen muß, weil andernfalls es an einer Gesetzesbestimmung, daß diese Entscheidung in die Urtheilsurkunde aufzunehmen sei, gänzlich mangeln würde, während doch kein Zweifel darüber obwalten kann, daß sie in dieselbe gehört. Es mag übrigens noch darauf hingewiesen werden, daß auch in Art. 191 und 192 des vom eidgenössischen Gesetzgeber vielfach als Vorbild benutzten französischen Code d'instruction criminelle gleichmäßig von

dommages - intérêts, ohne nähere Bezeichnung, die Rede ist, während unbestrittenmaßen im erstern Artikel lediglich die Schadenersatzansprüche des freigesprochenen Angeklagten, im letztern dagegen die Schadensforderungen der Civilpartei gemeint sind. Hat somit Art. 126 litt. b in erster Linie jedenfalls die Entschädigungsansprüche des freigesprochenen Angeklagten im Auge, so ist derselbe im Fernern, wenn im Falle der Freisprechung durch die Kriminalkammer bei bejahendem Wahrspruch der Geschwornen, die Verbindung von Civil- und Strafsache fortbauern sollte, auch auf diesen Fall zu beziehen, wo er alsdann die Entscheidung über die Civilansprüche der Geschädigten beträfe. Niemals aber kann er den Fall der Freisprechung durch ordonnance d'acquittement des Präsidenten der Kriminalkammer, bei Verneinung der Schuldfrage durch die Geschwornen, im Auge haben, in welchem Falle ja überhaupt dem Geschädigten gar nicht das Wort zu ertheilen ist. Danach ist denn klar, daß im vorliegenden Falle, nach dem die Schuldfrage verneinenden Wahrspruches der Geschwornen, die Kriminalkammer weder die Pflicht, noch überhaupt das Recht hatte, auf die Behandlung der Civilansprüche der Geschädigten einzutreten. Mit der Freisprechung fiel ihre Gerichtsbarkeit in Betreff der Civilansprüche dahin; diese konnten nicht mehr im Strafverfahren, sondern sie mußten im Civilprozeße vor dem ordentlichen Civilrichter verfolgt werden.

Demnach hat das Kassationsgericht
erkannt:

Das Kassationsbegehren wird als unbegründet abgewiesen.

III. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

63. Urtheil vom 25. September 1891
in Sachen Hodel.

A. Gegen Alexander Hodel, Schweinemezger in Thun, war von den Mitgliedern des Gemeinderathes von Fahrni, Amtsbezirks Thun, Strafanzeige wegen Ehrverletzung eingereicht worden, weil er eine von einem Dritten verfaßte injuriöse Druckschrift vorgelesen und verbreitet habe. Er wurde erstinstanzlich durch den korrekzionellen Richter von Thun verurtheilt. Bei der zweitinstanzlichen Verhandlung vor der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern stellte er, mit der Behauptung, daß es sich um ein Preßvergehen handle, welches nach § 63 der bernischen Kantonsverfassung vor das Schwurgericht gehöre, vorfraglich das Begehren, es sei das Urtheil, weil von einem inkompetenten Richter ausgefällt, zu kassiren. Die Polizeikammer wies dieses Begehren durch Entscheidung vom 22. Juli 1891 ab. Bei der sofort erfolgten Eröffnung dieser Entscheidung erklärte der Verteidiger des Angeschuldigten, er werde gegen dieselbe den Rekurs an den Bundesrath und an das Bundesgericht ergreifen. Daraufhin beschloß die Polizeikammer, die Beurtheilung der Hauptsache zu verschieben.

B. Mit Eingabe vom 21. September 1891 (zur Post gegeben am gleichen Tage) stellt nunmehr A. Hodel beim Bundesgerichte den Antrag: Es sei zu erkennen, es sei in der vorwürfigen Sache nicht das korrekzionelle Gericht von Thun, sondern das Geschworenengericht zuständig; es sei somit das von ersterem ausgefallte Urtheil sammt bezüglichem Verfahren sowie das von der Polizeikammer ausgefallte Zwischenurtheil zu kassiren.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Beschwerde ist wegen Verabsäumung der sechzigtagigen Rekursfrist des Art. 59 D. G., welche von Amtswegen zu wahren